

mündliche oder schriftliche Äußerungen der Sachwalter, welche ihnen zu nahe treten, werden beschweren können, weil der Richter keine andere Gewalt gegen den Advocaten hat, als die in seiner Persönlichkeit liegt, er aber vielleicht morgen oder übermorgen wieder als Sachwalter jenen als Richter anerkennen muß. Die Sachwalter möchten also wohl in dieser Hinsicht keine Ursache haben, sich zu beschweren.

Referent Bürgermeister Starke: Ich bemerke nur, daß in den Petitionen hauptsächlich über die Zwitternatur der Advocaten geklagt wird; sie seien nicht Beamte und doch auch nicht absolut als Personen anzusehen, welche ein wissenschaftliches Gewerbe trieben. Das Verhältniß des Sachwalters zum Richter anlangend, so ist wohl nicht ganz grundlos in den Petitionen ebenfalls herausgehoben worden, daß ein Advocat wohl oft schon in die Lage gekommen sei und noch kommen könne, Irrthümer eines Richters aufzudecken, und vermöge der jetzigen Stellung eines Sachwalters zu dem Richter dann es nicht immer unterblieben ist und auch künftig eintreten kann, daß der Richter nach seiner Stellung dem Advocaten auf eine Weise imponire, daß dieser von jeder freimüthigen Äußerung Nachtheil zu befürchten Ursache hat. Ist der umgekehrte Fall vorgekommen, daß Sachwalter gegen ihre Pflicht auf anmaßliche oder ungeeignete Weise das richterliche Amt verletzen, dann ist die Deputation weit entfernt, dergleichen Ungebührrnisse entschuldigen zu wollen.

Domherr D. Günther: Zwar fordert mich sowohl mein früherer, als mein jetziger Amtsberuf und mehr noch meine eigene Neigung auf, meine gegenwärtige Stellung in der Kammer zu benutzen, um die Eingabe der Juristen überhaupt und namentlich der Advocaten zu unterstützen. Auch würde ich, wenn diese Verhandlung so viele Monate vor dem Schlusse des Landtags stattfände, als Tage, nicht unterlassen, der Kammer die Ansichten ausführlich darzulegen; von denen ich glaube, daß sie bei einer Reform des Advocatenstandes befolgt werden müssen. Ich würde namentlich entwickelt haben, welche Mittel nach meinem Dafürhalten die zweckmäßigsten sind, um dem Advocatenstand die Stellung im Staate zu geben, welche er durch die Bildung seiner Mitglieder und die Wichtigkeit seines Berufs einzunehmen berufen ist. Allein Kürze ist jetzt die erste Pflicht jedes Mitgliedes. Ich erkenne sie auch als die meinige an und fasse, was ich ausführlich und mit Gründen zu einer andern Zeit darzulegen mit Vergnügen bestrebt gewesen sein würde, in die wenigen Worte zusammen, daß ich dem allergrößten Theil der von der Deputation bevorworteten Vorschläge beistimme und mir nur bei einem und dem andern Punkte eine Abweichung von denselben erlauben werde. Diese gedenke ich darzulegen, wenn jene Punkte zur Berathung kommen.

Referent Bürgermeister Starke: Im Berichte heißt es weiter:

Einverstanden sind zuvörderst alle Mitglieder der Deputation darin, daß, was den Antrag

ad V

betrifft, die hier vorgeschlagene Errichtung von Advocaten collegien wesentlich dazu beitragen dürfte, um dem Staate die ihm

gebührende Stellung zu verschaffen, denn sie sollen unter Handhabung der ihnen einzuräumenden Disciplinargewalt vornehmlich die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte und Pflichten der Advocaten im Auge behalten, ingleichen die Ehre und das Vertrauen befördern helfen, dessen der Advocatenstand dem Publicum und Richter gegenüber bedarf. Aus den vorbemerkten Rücksichten aber dürfte es nur rathsam erscheinen, hierüber schon jetzt bestimmte Vorschläge zu eröffnen, und die Deputation empfiehlt daher den Beitritt zu dem dießfalls gefaßten Beschlusse der jenseitigen Kammer.

Präsident v. Gersdorf: Spricht Niemand über diesen Punkt? — Dann würde ich fragen: ob Sie der Deputation bei Punkt V beitreten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Starke:

Könnte hiernächst

ad III

nur der jenseitigen Deputation beigezpflichtet werden, daß es eines besondern Antrags auf Erlassung von Vorschriften zu Abschaffung der sogenannten Winkeladvocatur und Verbotung des unbefugten Practicirens nicht, sondern nur der Einschärfung der bereits vorhandenen Vorschriften bedürfe, weil die deshalb bereits bestehenden Bestimmungen, in der Erläut. Proceßordnung ad Tit. III §. 2, dem Criminalgesetzbuch Art. 267, dem Oberamtspatent vom 30. Januar 1810, und was insbesondere die Staatsdiener und Beamten anlangt, in dem Gesetz vom 7. März 1835, §. 13 und der Städteordnung §. 193 ausreichende Festsetzungen zu enthalten scheinen, so verdiente doch die geltend gemachte Rücksicht eine Beachtung, daß nach den gemachten Erfahrungen zwar wohl die richterlichen Behörden, weniger aber die Administrativbehörden sich an die bezüglichen Vorschriften gebunden glauben. Es kann aber um deswillen eine solche Wahrnehmung nicht befremden, weil der Sinn jener gesetzlichen Verbote wohl vornehmlich nur dahin gerichtet ist, daß nicht rechtsunkundigen Personen das Practiciren und Fertigung von Schriften gestattet werden solle, zu deren Bearbeitung nothwendig der Besitz ausreichender Rechtskenntnisse erforderlich ist, und weil bei bloßen Administrativsachen die Anfertigung von Eingaben und Vorstellungen meist nur eine Gewandtheit, sich in schriftlichen Aufsätzen klar und deutlich ausdrücken zu können, und eine gehörige Sachkenntniß erheischt. Da die Deputation muß selbst der Ansicht beitreten, die in jener Kammer ausgesprochen worden, daß es kaum durchzuführen sein würde, wenn man verlangen wollte, daß bloße Bittschreiben und Begnadigungsgesuche nur von Advocaten gefertigt werden dürften, und daß selbst eine strenge Handhabung der ältern Gesetze, wornach alle Supplicate von Advocaten unterschrieben werden sollten, mit dem jetzigen Geiste unserer Verfassung und Verwaltung in Widerspruch gerathen würde.

Wenn daher in jenseitiger Kammer der Beschluß gefaßt worden,

einen Antrag an die hohe Staatsregierung zu richten, daß auf dem Verordnungswege auch den Administrativbehörden die Befolgung der gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingeschärft werden solle,

so empfiehlt die Deputation zwar den Beitritt zu diesem Beschluß, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Fertigung von Schriften, als ausschließlich vor das Ressort der Sachwalter gehörig, nur insoweit werde untersagt werden, als dazu unumgänglich der Besitz von Rechtskenntnissen erforderlich ist. —